

Amtsgericht Cochem

Vollstreckungsgericht

Az.: 13 K 15/24

Cochem, 10.11.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 15.01.2026	10:15 Uhr	100, Sitzungssaal	Amtsgericht Cochem, Ravenéstraße 39, 56812 Cochem

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gamlen

Lfd.N r.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Gamlen	Flur 8 Nr. 386/2	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 35	259	1239 BV 2
2	Gamlen	Flur 8 Nr. 381/9	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 35	337	1239 BV 3
3	Gamlen	Flur 8 Nr. 381/6	Erholungsfläche Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 35	30	1239 BV 4

Die 3 Grundstücke sind als wirtschaftliche Einheit nur gemeinsam auszubieten.;

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit Nebengebäuden.

Ehemalig landwirtschaftliche Hofstelle.

Das Wohnhaus ist zweigeschossig und unterkellert, im wesentlichen Baujahr 1900.

Wohnhausanbau in den 1960ern.

Verkehrswert: 9.200,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 8.800,00 €

Lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 1.000,00 €

Weitere Infos + Bilder samt Gutachten unter hanmark.de ab 6 Wochen vor dem Termin

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.09.2024 (Flur 8 Nr. 386/2, Flur 8 Nr. 381/9) und 26.05.2025 (Flur 8 Nr. 381/6) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Michel
Rechtspfleger